

SATZUNG

Gemeinnütziger und rechtsfähiger Verein

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Meer Leben e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Wenningstedt auf Sylt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne von sporttherapeutischen und erlebnispädagogischen Bewegungs- und Kreativangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im In- und Ausland. Insbesondere soll die Surf-Therapie für krebserkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Geschwister gefördert werden.

Die Förderung des Vereinszwecks wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Die Unterstützung von Projekten, die Sporttherapie und Erlebnispädagogik gezielt zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderen Lebenssituationen einsetzen. Zu besonderen Lebenssituationen gehören beispielsweise Armut, Krankheit, Sucht, Missbrauch, Vernachlässigung, oder prekäre Familiensituationen.
3. Die Planung und Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen. Dazu gehört z.B. auch die Durchführung von Surf- und Schwimmkursen.
4. Die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Akquise von Mitteln im Sinne der in Punkt 1. bis 4. aufgeführten Vereinsaufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit für den Verein als pauschale Vergütung eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG erhalten. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins können auch angestellt oder als Selbstständige beauftragt und mit einer angemessenen Vergütung entlohnt werden, die höher ist als die Aufwandsentschädigung nach vorstehendem Satz 1. Der Verein kann nach Bedarf auch externes Personal anstellen und angemessen vergüten. Die Mitgliederversammlung entscheidet – jeweils auf Vorschlag des Vorstands – über die Begründung von Vertragsverhältnissen gemäß dieser Ziffer 4. und die Höhe der (pauschalen) Vergütung. Über eine vorzeitige Beendigung eines Vertragsverhältnisses kann der Vorstand jeweils allein entscheiden. Der Abschluss, die Kündigung oder die Änderung entsprechender Verträge kann durch den Vorstand erfolgen, der für diese Zwecke von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.
5. Soweit jemand für den Verein tätig wird, werden Auslagen erstattet, soweit diese tatsächlich entstanden, nachgewiesen und angemessen sind.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung).
7. Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Fördernden MitgliedernMitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung der Aufnahme beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang der Ablehnung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist mit Wirkung vom Tage der Mitgliederversammlung aufgenommen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins ideell nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher (auch per E-Mail oder Telefax) Mahnung und einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
4. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder

die Grundsätze des Vereinszwecks verstößt. Der Beschluss wird mit Zugang beim Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen einen Beschluss über seine Ausschließung beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang des Beschlusses in Textform Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluss gilt als aufgehoben, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder gegen den Ausschluss stimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Jedes fördernde Mitglied leistet einen Mindestbeitrag und darüber hinaus diejenigen Beiträge, zu denen es sich bereiterklärt hat.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Haftung des Vorstands des Vereins und seiner Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Regelungen zu Form und Frist der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Die Einladung kann schriftlich, auch per Telefax, oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von

Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach vorstehender Ziffer 4 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Schatzmeister. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, rein virtuell oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Im Falle einer hybriden Versammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die vor Ort anwesenden Mitglieder beschränken. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung über die Anstellung oder Beauftragung von einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Vereins oder externem Personal und die Höhe der (pauschalen) Vergütung,
- Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- Beschluss über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen, sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der ebenfalls Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
4. In Präsenzversammlungen erfolgt die Stimmabgabe grundsätzlich offen per Handzeichen, in hybriden oder virtuellen Versammlungen in der vom Vorstand bei der Einberufung angegebenen Form. Eine geheime Stimmabgabe erfolgt nur, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens 1/4 der (virtuell) anwesenden Stimmen eine solche geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen, wenn mindestens drei der (virtuell) anwesenden Stimmen dies beantragen.
5. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach elektronischem Versand des Protokolls an die zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Im Falle einer hybriden oder virtuellen Versammlung kann die Nichtigkeit nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, es sei denn, dem Verein ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Protokollführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für vier Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der

Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gesamtvertretungsberechtigt. Die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 2.500,00 € zu Lasten des Vereins setzt einen Vorstandsbeschluss voraus.
6. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied zum hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und ihm für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung zahlen. Über den Abschluss eines entsprechenden Dienstvertrages und die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Abschluss, die Kündigung oder die Änderung eines entsprechenden Vertrages kann durch den Vorstand erfolgen, der für diese Zwecke von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen, rein virtuell oder als hybride Sitzungen (Kombination aus Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden. Der Sitzungsleiter entscheidet über die Art der Sitzung und setzt die Vorstandsmitglieder hiervon vor der Sitzung in Kenntnis.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. In Präsenzsitzungen erfolgt die Stimmabgabe offen per Handzeichen, in hybriden oder virtuellen Sitzungen in der vom Sitzungsleiter vorgegebenen Form.
10. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail oder Telefax) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen.
11. Sitzungsleiter der Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
12. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Auswahl und Anstellung sowie Fortbildung des Personals

- die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts- und Stellenplans
- die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder zum 1. und 2. Kassenprüfer. Jedes Vereinsmitglied kann zum Kassenprüfer gewählt werden. Das Vereinsmitglied darf jedoch nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand gewählten Gremium angehören oder über ein Anstellungsverhältnis mit dem Verein in Verbindung stehen.
2. Ein Kassenprüfer bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Wirtschaftsführung des Vereins, insbesondere die Kasse. Während ihrer Amtszeit prüfen sie die Kasse mindestens einmal pro Geschäftsjahr und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen die Protokolle. In den Protokollen sind anzugeben:

- Tag und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung
- Teilnehmer
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Anträge
- Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses mit Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültigen Stimmen.

Protokolle sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und fortlaufend abzuheften. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht der Protokolle.

§ 15 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.

Im Interesse flüssiger Lesbarkeit und der Schonung der Sprache ist davon abgesehen worden, jeweils die weibliche und die männliche Form zu benutzen. Der Satzungsgeber begrüßt eine Vorsitzende oder einer Vorsitzenden usw. gleichermaßen.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.07.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.